

Statuten des
Fachverein Juris («FV Juris»)
mit Sitz in Zürich 1
vom 29. September 2022

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Fachverein Juris» besteht an der Universität Zürich ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer (nachfolgend der **Verein**). Der Name kann für 10 Jahre nicht geändert werden (bis und mit 2032).

² Der Sitz des Vereins ist in Zürich (Kreis 1).

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht sich als eine allen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich immatrikulierten Studenten und Studentinnen (nachfolgend die **Studierenden**) offenstehende Organisation.

² Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Studierenden auf fakultärer wie gesamtuniversitärer Ebene. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Professorenschaft, den Dozenten und Dozentinnen und dem Mittelbau der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie den gesamtuniversitären Organen und Gremien;
2. Erbringung von Dienstleistungen an die Studierenden (nachfolgend **studentische Dienstleistungen**);
3. Organisation geselliger Anlässe, welche den Austausch unter den Studierenden fördern;
4. Organisation von studienbegleitenden Veranstaltungen, welche den Studierenden den Einstieg ins Studium und die Vorbereitung auf Prüfungen erleichtern;
5. Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu juristischen Themata;
6. Kritische Auseinandersetzung mit studienspezifischen und unipolitischen Fragen, welche nach Möglichkeit auch unter Konsultation der Studierenden erfolgen soll;
7. Diskussion rechtswissenschaftlicher sowie rechts- und bildungspolitischer Fragen;
8. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen studentischen Organisationen;
9. Organisation von Karriereveranstaltungen;
10. Erhebung einer egoistischen Verbandsbeschwerde zur Wahrung der Interessen der Studierenden, soweit hierfür der Einsatz von Vereinsmitteln als gerechtfertigt erscheint.

³ Sofern es bei der Interessenvertretung zu einem unauflösbaren Konflikt zwischen den Interessen der Studierenden, welche Rechtswissenschaften als Hauptfach studieren (nachfolgend die **Hauptfachstudierenden**), und den Interessen der Studierenden, welche ein Nebenfachstudienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät belegen, kommt, ist den Interessen der Hauptfachstudierenden der Vorzug zu geben.

⁴ Die Erbringung studentischer Dienstleistungen soll nach Möglichkeit zugunsten aller Studierenden erfolgen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, dürfen Mitglieder bevorzugt werden.

Art. 3 Mittel und Haftung

¹ Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

1. Kapitalgewinne des Vereinsvermögens;
2. Einnahmen aus studentischen Dienstleistungen;
3. Einnahmen aus Sponsoringverträgen;
4. Mitgliederbeiträge;
5. Spenden.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaftsarten

Art. 4 Mitgliedschaftsarten

¹ Der Verein kennt vier Mitgliedschaftsarten:

1. Passivmitgliedschaft («Passivmitglieder»);
2. Aktivmitgliedschaft («Aktivmitglieder»);
3. Alumnimitgliedschaft («Alumnimitglieder»);
4. Ehrenmitgliedschaft («Ehrenmitglieder»).

² Ein Mitglied kann nur eine Mitgliedschaftsart i.S.v. Abs. 1 Ziff. 1–3 gleichzeitig innehaben.

³ Der Vorstand führt ein Verzeichnis aller Mitglieder, welches insbesondere auch die Mitgliedschaftsart jedes Vereinsmitglieds aufführt. Dieses Verzeichnis ist nicht öffentlich, die Mitglieder können aber vom Vorstand jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Mitgliedschaftsart ihnen zukommt.

Art. 5 Passivmitgliedschaft

¹ Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

² Die Passivmitgliedschaft wird, unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand, durch Stellung eines Antrags auf (Passiv-)Mitgliedschaft erworben.

Art. 6 Aktivmitgliedschaft

¹ Die Aktivmitgliedschaft steht allen Hauptfachstudierenden offen.

² Die Aktivmitgliedschaft wird, unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand, auf Gesuch hin erworben durch (alternativ):

1. regelmässige Teilnahme an den Aktivmitgliederversammlungen und aktive Unterstützung des Vereins bei seiner Zweckverfolgung;
2. andere aktive Unterstützung des Vereins bei seiner Zweckverfolgung.

³ Im Gesuch um Erteilung der Aktivmitgliedschaft ist die persönliche E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Die Aktivmitglieder sind dafür verantwortlich, dem Vorstand eine allfällige Änderung ihrer E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Sämtliche Korrespondenz mit den Aktivmitgliedern erfolgt rechtsgültig an deren zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

⁴ Mitglieder verlieren den Status als Aktivmitglied (und werden automatisch zu Passivmitgliedern) bei (i) Nichterfüllen der Voraussetzung nach Abs. 1 oder (ii) Nichterfüllen der Voraussetzungen nach Abs. 2.

⁵ Der Vorstand hält die Einzelheiten der Anwendung dieser Voraussetzungen zum Erwerb der Aktivmitgliedschaft in einem Vorstandsreglement fest, das auf der Webseite des Fachvereins publiziert wird. Sofern der Vorstand eine Änderung dieses Reglements vornimmt, muss er diese an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Art. 7 Alumnimitgliedschaft

¹ Die Alumnimitgliedschaft steht allen Absolventen und Absolventinnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich offen, welchen während ihrer Studienzeit mindestens zeitweise die Aktivmitgliedschaft zugekommen ist.

² Die Alumnimitgliedschaft wird, unter Vorbehalt der Ablehnung durch den bzw. die Alumni- Vorsitzende(n), automatisch erworben durch den Abschluss als (i) «Master of Law UZH», oder (ii) «Bachelor of Law UZH», sofern das Mitglied keinen Masterstudiengang der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich absolviert.

³ Die Alumnimitglieder wählen an der Generalversammlung einen Alumni-Vorsitzenden bzw. eine Alumni-Vorsitzende, welche(r) als Verbindungsglied zwischen den Alumnimitgliedern und dem Vorstand bzw. den Aktivmitgliedern fungiert und zur beratenden Teilnahme an den Aktivmitgliederversammlungen berechtigt ist. Die Wahl ist durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen zu genehmigen. Die Amtszeit des bzw. der Alumni-Vorsitzenden beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Verein ist darum besorgt, regelmässig spezielle Anlässe für Alumnimitglieder durchzuführen.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

¹ Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um den Verein oder um die Förderung seines Zwecks ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Die Ehrenmitglieder stehen in den gleichen Rechten wie die Aktivmitglieder, doch sind sie in jedem Fall von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Eintritt

¹ Der Eintritt kann grundsätzlich jederzeit erfolgen.

² Im Zeitraum zwischen Einberufung und Abhalten einer Generalversammlung kann der Vorstand die Behandlung von bereits hängigen oder eingehenden Gesuchen um Erteilung der Mitgliedschaft nach freiem Ermessen sistieren.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

¹ Der Vorstand kann beschliessen, von den Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag zu erheben, welcher entweder als Semester- oder Jahresbeitrag ausgestaltet sein kann. In begründeten Fällen kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen für einzelne Mitglieder oder Mitgliedschaftsarten unterschiedliche Beiträge festsetzen oder diese vollständig von der Bezahlung befreien.

² Der Mitgliederbeitrag darf max. CHF 20.– pro Semester bzw. max. CHF 40.– pro Jahr betragen.

³ Die Einführung eines Mitgliederbeitrags ist den Mitgliedern in geeigneter Form (z.B. durch Publikation auf der Website des Vereins (nachfolgend die **Website**)) anzuzeigen, wobei eine Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen ab Bekanntmachung zu gewähren ist. Aktivmitgliedern ist darüber hinaus eine persönliche Zahlungserinnerung per E-Mail zukommen zu lassen; die Zahlungsfrist i.S.v. Satz 1 beginnt diesfalls am Tag nach dem Versand dieser Zahlungserinnerung zu laufen.

⁴ Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Abs. 3 automatisch.

Art. 11 Ausschluss

¹ Durch Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung können ausgeschlossen werden:

1. Mitglieder i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1–3: ohne Angabe von Gründen;
2. Mitglieder i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4: wenn diese in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstossen haben.

² Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert im Vorstand eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands, in der Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

³ Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge.

⁴ Gegen einen Ausschlussentscheid nach Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 kann das ausgeschlossene Mitglied ohne aufschiebende Wirkung an die (vereinsinterne) Rekurskommission rekurrieren (Art. 32 ff.). Will das ausgeschlossene Mitglied von diesem Rekursrecht Gebrauch machen, hat es dies dem Vorstand innert Monatsfrist nach Eröffnung des Ausschlussentscheids schriftlich mitzuteilen.

⁵ Ausschlussentscheide nach Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2 (von Mitgliedern i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4) unterliegen nicht dem Rekurs an die Rekurskommission, sondern sind direkt mittels Klage nach Art. 75 ZGB bei den ordentlichen Gerichten anzufechten.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:

1. durch entsprechende Erklärung an den Vorstand;
2. automatisch und ohne Mahnung bei:
 - a. Nichterfüllen einer Mitgliedschaftsvoraussetzung;
 - b. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags (nach Ablauf der Zahlungsfrist);
3. durch Ausschluss;
4. bei Auflösung der juristischen Person;
5. durch Tod.

III. Organisation

1. Allgemeines

Art. 13 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder (**Generalversammlung** oder GV);
2. die Versammlung der Aktivmitglieder (**Aktivmitgliederversammlung** oder AMV);
3. der Vorstand;
4. die Rekurskommission;
5. die Revisionsstelle, sofern eine solche durch die Generalversammlung gewählt wurde.

² Daneben können Arbeitsgruppen nach Massgabe von Art. 38 eingesetzt werden.

2. Generalversammlung

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Das Teilnahmerecht ist höchstpersönlich, Mitglieder können sich weder durch andere Mitglieder noch durch Dritte vertreten lassen.

² Der Vorstand kann nach freiem Ermessen Dritte als Gäste zur Generalversammlung zulassen. Diesfalls hat der Vorstand sicherzustellen, dass sich diese Personen nicht an Wahlen und Abstimmungen beteiligen.

Art. 15 Befugnisse und Kompetenzen

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse und Kompetenzen zu:

1. Wahl des Vorstands unter Bezeichnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Kassiers bzw. der Kassiererin;
2. Einsetzung einer Revisionsstelle;
3. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;
4. Abnahme der Jahresrechnung sowie, falls eine Revisionsstelle eingesetzt wurde, des Revisionsberichts;
5. Genehmigung des jährlichen Budgets;

6. Genehmigung von Ausgaben, welche das nach Ziff. 5 genehmigte Budget um mehr als CHF 3'000.– überschreiten;
7. Beschlussfassung über alle ihr von Gesetzes wegen oder kraft Statuten vorbehaltenen oder durch die Aktivmitgliederversammlung oder den Vorstand an sie überwiesenen Verhandlungsgegenstände;
8. Wahl von Mitgliedern, welche den Fachverein in fakultären oder gesamtuniversitären Organen bzw. Gremien vertreten (nachfolgend die **Delegierten**), sofern es sich dabei um ein ständiges Organ bzw. Gremium handelt (z.B. Fakultätsvertretung, Bologna-Kommission);
9. Entgegennahme des Berichts von Delegierten;
10. Entlastung des Vorstands;
11. Ernennung der Ehrenmitglieder;
12. Vereinsausschlüsse (nach Massgabe von Art. 11);
13. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung(en);
14. Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit;
15. Festsetzung und Revision der Statuten;
16. Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen juristischen Person;
17. Wahl des bzw. der Alumni-Vorsitzenden.

Art. 16 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

1. bei einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung, der Aktivmitgliederversammlung oder des Vorstands;
2. auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder.

³ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung, unter Angabe der Traktandenliste mittels Ankündigung auf der Website. Den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und dem bzw. der Alumni-Vorsitzenden ist eine separate E-Mail mit der Einladung und der Traktandenliste zukommen zu lassen.

⁴ Der bzw. die Alumni-Vorsitzende ist darum besorgt, die Alumnimitglieder zeitnah über die vom Vorstand nach Abs. 3 Satz 2 versandte Einladung und die Traktanden der Generalversammlung zu informieren.

⁵ Der Vorstand kann in der Einladung eine verbindliche Anmeldefrist vorsehen, welche max. fünf Tage vor der Generalversammlung enden darf.

Art. 17 Traktandierung

¹ Die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen können:

1. ein Viertel des Vorstands;
2. ein Fünftel der Aktivmitglieder;
3. ein Zehntel der Passivmitglieder.

² Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in der Einberufung zu nennen und beim einzelnen Traktandum aufzuführen. Kandidaten und Kandidatinnen, welche sich an der Generalversammlung in ein Amt wählen lassen möchten, haben dies dem Vorstand rechtzeitig vor Ablauf der Einberufungsfrist nach Art. 16 Abs. 3 mitzuteilen, damit die Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin ordnungsgemäss traktandiert werden kann.

Art. 18 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied.

² Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Der oder die Vorsitzende kann bei Durchführung einer Wahl auf den Stichentscheid verzichten; diesfalls entscheidet das Los.

³ Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Generalversammlung wählt hierfür zu Beginn der Generalversammlung einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin.

⁴ Das Protokoll nach Abs. 3 Satz 1 ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung ist, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Wird das Anwesenheitsquorum an einer Generalversammlung nicht erfüllt, gilt dieses Anwesenheitsquorum, ausser im Falle von Abs. 3 Ziff. 1 und Abs. 4, an einer darauffolgenden Generalversammlung bezüglich derselben Traktanden nicht mehr.

² Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

³ Folgende Beschlüsse setzen die (i) Anwesenheit von zwei Dritteln der Aktivmitglieder, und (ii) Zustimmung von (a) zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, und (b) der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands voraus:

1. Abstimmungen über eine Statutenrevision;
2. Einsetzung einer Revisionsstelle i.S.v. Art. 36 Abs. 2 Ziff. 2.

⁴ Folgende Beschlüsse setzen die (i) Anwesenheit von drei Vierteln der Aktivmitglieder, und (ii) Zustimmung von (a) drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, und (b) der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands voraus:

1. Abstimmungen über die Fusion mit einer anderen juristischen Person;
2. Abstimmungen über die Auflösung des Vereins.

⁵ Die Änderung von Art. 3 Abs. 2 setzt die Zustimmung jedes Mitglieds voraus, unabhängig davon, ob diesem in der Generalversammlung ein Stimmrecht zukommt.

⁶ Die Änderung von Art. 8 setzt die Zustimmung jedes Ehrenmitglieds voraus.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

³ Die Stimmzählung obliegt grundsätzlich dem Protokollführer. Die Generalversammlung kann stattdessen auf Antrag des Vorstands zwei Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Stimmzählern ernennen. Wahlen und Abstimmungen sind diesfalls nur dann gültig, wenn beide Stimmzähler dem Protokollführer dasselbe Abstimmungsresultat mitteilen.

Art. 20a Wahlen der Delegierten in der Fakultätsversammlung

¹ Ein Delegierter bzw. eine Delegierte wird von der Generalversammlung gewählt (vgl. Art. 15 Abs. 2 Ziff. 8).

² Der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

³ Zwei Delegierte werden an jährlichen Wahlversammlungen vor Ort oder virtuell gewählt. Stimmberechtigt für diese Wahlen sind alle Hauptfachstudierende, die sich dazu unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse anmelden können. Der Vorstand regelt und publiziert die Einzelheiten bezgl. der Durchführung dieser Wahlversammlungen.

⁴ Die Delegierten sind verpflichtet an den Aktivmitgliederversammlungen des Fachvereins teilzunehmen.

⁵ Der Vorstand kann Neuwahlen ansetzen. Insbesondere wenn der Vertreter aus unentschuldbaren Gründen zwei Mal nicht an der Aktivmitgliederversammlung teilgenommen hat.

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

¹ Aktivmitgliedern steht sowohl das aktive wie das passive Stimmrecht zu.

² Passivmitgliedern steht nur das passive Stimmrecht zu.

³ Bei der Wahl des bzw. der Alumni-Vorsitzenden verfügen einzig die Alumnimitglieder über ein (aktives wie passives) Stimmrecht.

⁴ Das Stimmrecht ist höchstpersönlich, stimmberechtigte Mitglieder können sich bei dessen Ausübung weder durch andere Mitglieder noch durch Dritte vertreten lassen.

⁵ Bei Interessenkonflikten sind Mitglieder nach Massgabe von Art. 68 ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sofern bei einem Mitglied ein Interessenkonflikt auftritt, hat das betreffende Mitglied diesen Umstand dem bzw. der Vorsitzenden sofort anzuzeigen und – nach Ermessen des bzw. der Vorsitzenden – die Räumlichkeit während der Diskussion und/oder Abstimmung über das betreffende Traktandum zu verlassen.

⁶ Bei grobfahrlässiger bzw. (eventual)vorsätzlicher Verletzung der Pflicht nach Abs. 5 wird das Mitglied dem Verein schadenersatzpflichtig.

3. Aktivmitgliederversammlung

Art. 22 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹ Teilnahme- und stimmberechtigt sind sämtliche Aktivmitglieder. Passivmitglieder sind teilnahmeberechtigt.

² Das Teilnahme- und Stimmrecht ist höchstpersönlich, Aktivmitglieder können sich weder durch andere Mitglieder noch durch Dritte vertreten lassen.

³ Der Vorstand kann nach freiem Ermessen weitere Mitglieder und Dritte als Gäste zur Aktivmitgliederversammlung zulassen. Diesfalls hat der Vorstand sicherzustellen, dass sich diese Personen nicht an Wahlen und Abstimmungen beteiligen.

Art. 23 Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen

¹ Die Aktivmitgliederversammlung dient als Plattform, welche den Austausch der Aktivmitglieder untereinander, sowie die Diskussion aktueller Geschehnisse und Fragen des Vereinslebens mit dem Vorstand ermöglichen soll.

² Der Aktivmitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse und Kompetenzen zu:

1. Konkretisierung der Vereinstätigkeit;
2. Entgegennahme von Informationen und Berichten des Vorstands;
3. Beschlussfassung über alle ihr durch den Vorstand überwiesenen Verhandlungsgegenstände;
4. Koordination zwischen eingesetzten Arbeitsgruppen;
5. Wahl der Delegierten des Vereins für *ad hoc* gebildete Organe bzw. Gremien (z.B. Berufungskommission), sofern deren Einsetzung nicht nach Massgabe von Art. 27 Abs. 3 durch den Vorstand vorgenommen wurde.

Art. 24 Einberufung und Traktandierung

¹ Die Aktivmitgliederversammlung wird vom Vorstand je nach Arbeitsanfall, jedoch mindestens einmal pro Semester einberufen.

² Die Einberufung einer Aktivmitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden. Die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands kann von jedem Aktivmitglied verlangt werden.

³ Die Einberufung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens sieben Tage vor der Versammlung per E-Mail an die Aktivmitglieder.

Art. 25 Beschlussfassung, Vorsitz und Protokoll

¹ Die Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist.

² Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der stimmenden Aktivmitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei der Bestimmung von Delegierten ist das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

³ Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder kann bei Wahlen eine geheime Abstimmung verlangen.

⁴ Hinsichtlich Vorsitz und Protokollführung gilt Art. 18 sinngemäss.

4. Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und der Kassier bzw. die Kassiererin werden von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann hierzu ein Vorstandsreglement erlassen, welches die Aufgabenverteilung unter Beachtung der statutarischen Vorgaben präziser regelt.

⁴ Anstelle des regulären Präsidiums kann die Generalversammlung auch ein Co-Präsidium ernennen. Diesfalls sprechen sich die Co-Präsident(inn)en über die Aufgaben- und Kompetenzverteilung untereinander ab; bei Uneinigkeit hat dasjenige Mitglied des Co-Präsidiums, welches das Vorstandsamt länger ausgeübt hat, den Stichentscheid.

Art. 27 Befugnisse und Kompetenzen

¹ Der Vorstand:

1. vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Aktivmitgliederversammlung;
2. kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
3. kümmert sich insbesondere um die Vertretung des Vereins gegen aussen, um die administrativen Belange und um die Vorbereitung der Versammlungen;
4. behandelt Mitgliedschaftsanträge;
5. kann Vereinsausschlüsse aussprechen (nach Massgabe von Art. 11);
6. vermittelt bei Streitigkeiten unter Mitgliedern.

² Der Vorstand kann Mitgliedschaftsanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Ist es aus zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder zumutbar, einen Delegierten i.S.v. Art. 23 Abs. 2 Ziff. 5 durch die Aktivmitgliederversammlung wählen zu lassen, kann der Vorstand die Person des bzw. der Delegierten bestimmen. Diesfalls hat der Vorstand die Aktivmitglieder an der nächsten Aktivmitgliederversammlung über die Ernennung und die Gründe für dieses Vorgehen zu informieren.

Art. 28 Ausgabenkompetenz

¹ Der Vorstand hat der Generalversammlung jährlich ein Budget zur Genehmigung zu unterbreiten. Bei der Erstellung des Budgets stellt der Vorstand sicher, dass die einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten übersichtlich aufgelistet sind.

² Der Vorstand ist befugt, den Verein im Umfang des von der Generalversammlung genehmigten Budgets zu verpflichten. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstands, sofern sie das nach Art. 15 Abs. 2 Ziff. 5 genehmigte Budget um nicht mehr als CHF 3'000.– überschreiten. Der Vorstand kann die Ausgabenkompetenz der einzelnen Mitglieder des Vorstands unter Beachtung der statutarischen Vorgaben im Vorstandsreglement präziser regeln.

³ Hat die Generalversammlung das vom Vorstand nach Abs. 1 erstellte Budget nicht genehmigt, so trägt die Ausgabenkompetenz des Vorstands max. CHF 3'000.– pro Jahr, bis die Generalversammlung ein ihr vorgelegtes Budget genehmigt.

⁴ Von den Beschränkungen nach Abs. 2 und Abs. 3 ausgenommen sind die Kosten für die Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung, soweit sich diese (i) im üblichen Rahmen bewegen, und (ii) nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur wirtschaftlichen Lage des Vereins stehen.

Art. 29 Einberufung und Traktandierung

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin je nach Arbeitsanfall einberufen.

² Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied des Vorstands verlangt werden. Die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands kann von jedem Mitglied des Vorstands verlangt werden.

³ Die Einberufung erfolgt unter Nennung der Traktanden per E-Mail oder auf andere geeignete Weise an die Mitglieder des Vorstands. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die Einberufung rechtzeitig und dergestalt vorzunehmen, dass sich die Mitglieder des Vorstands gehörig vorbereiten können.

Art. 30 Vorsitz und Protokoll

¹ Hinsichtlich des Vorsitzes gelten Art. 18 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 Satz 1 sinngemäss.

² Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Im Übrigen gilt Art. 18 Abs. 3 sinngemäss.

³ Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und können nur von (i) der Revisionsstelle, oder (ii) Mitgliedern, welche von der Generalversammlung zur Einsichtnahme ermächtigt wurden, eingesehen werden.

Art. 31 Beschlussfassung und Stimmrecht

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands physisch oder virtuell anwesend ist. Eine Vertretung an Vorstandssitzungen ist ausgeschlossen.

² Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder des Vorstands, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei der Bestimmung von Delegierten ist das absolute Mehr der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

³ Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss kommt diesfalls zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands einem Antrag zugestimmt hat.

⁴ Bezüglich des Vorgehens bei Interessenkonflikten gelten Art. 21 Abs. 5 und Abs. 6 sinngemäss.

5. Rekurskommission

Art. 32 Zuständigkeit

¹ Die Rekurskommission amtet als vereinsinterne Rechtsmittelinstanz und behandelt letztinstanzlich Rekurse gegen Ausschlussentscheide, welche vom Vorstand oder der Generalversammlung gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 ausgesprochen wurden.

² Das Rekursverfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnitts.

Art. 33 Zusammensetzung

¹ Die Rekurskommission amtet, vorbehältlich Abs. 3, in Dreierbesetzung und ist aus den Personen, welche die Kriterien nach Abs. 2 erfüllen, gemäss dem in Art. 34 festgehaltenen Verfahren zu bestellen.

² Als Mitglieder bzw. Präsident(in) der Rekurskommission können sämtliche Mitglieder i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 sowie der bzw. die Alumni-Vorsitzende gewählt werden.

³ Sofern nicht genügend Mitglieder, welche die Kriterien nach Abs. 2 erfüllen, vorhanden sind, um die Rekurskommission mit drei Personen zu besetzen, amtet der Alumni-Vorsitzende (in Einerbesetzung) als Rekurskommission.

Art. 34 Bestellung der Rekurskommission

¹ Macht ein ausgeschlossenes Mitglied fristgerecht von seinem Recht nach Art. 11 Abs. 4 Gebrauch, den Ausschlussentscheid an die Rekurskommission weiterzuziehen, teilt diesem der Vorstand innert 20 Tagen die Namen der Personen mit, welche nach Art. 33 Abs. 2 als Mitglied der Rekurskommission gewählt werden können.

² Sobald das ausgeschlossene Mitglied dem Vorstand die Person des von ihm nach Abs. 1 gewählten Mitglieds der Rekurskommission mitgeteilt hat, hat der Vorstand innert 30 Tagen ebenfalls ein Mitglied der Rekurskommission zu wählen.

³ Wenn die beiden vom ausgeschlossenen Mitglied und vom Vorstand gewählten Mitglieder der Rekurskommission bekannt sind, haben diese innert 30 Tagen den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Rekurskommission zu bestimmen.

Art. 35 Verfahren vor der Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission ist um eine beförderliche Behandlung des Rekurses und ein möglichst einfaches Verfahren bemüht. Darüber hinaus ist die Rekurskommission bei der Bestimmung des Verfahrens zur Behandlung des Rekurses frei.

² Die Rekurskommission entscheidet über den Rekurs grundsätzlich mit voller Kognition, wobei sie sich aber eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen hat und nicht ohne Not in die Ausschlusskompetenz des Vorstands bzw. der Generalversammlung eingreifen soll.

³ Heisst die Rekurskommission den Rekurs des ausgeschlossenen Mitglieds gut, so entscheidet sie in der Sache selbst oder weist den Ausschlussentscheid an das Organ, welches diesen gefällt hat, zurück. Sofern die Rekurskommission bei einem gutheissenden Entscheid in der Sache selbst entscheidet, leben die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds mit dem Rekursentscheid wieder auf. Weist es den Ausschlussentscheid an das ausschliessende Organ zurück, bleiben die Mitgliedschaftsrechte sistiert, bis dieses erneut über den Ausschluss entschieden und diesen aufgehoben hat.

⁴ Weist die Rekurskommission den Rekurs ab, kann das ausgeschlossene Mitglied den Entscheid der Rekurskommission mittels Klage nach Art. 75 ZGB bei den ordentlichen Gerichten anfechten.

6. Revisionsstelle

Art. 36 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle wählen, welche vom Vorstand unabhängig sein muss.

² Als Revisionsstelle eingesetzt werden können:

1. ein oder mehrere Aktiv- oder Alumnimitglieder;
2. sonstige natürliche oder juristische Personen.

³ Der Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 37 Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins – sofern Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB nicht einschlägig sind – nach Massgabe von Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 729a OR.

² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung – sofern Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB nicht einschlägig sind – einen Bericht nach Massgabe von Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 729b OR.

7. Diverses

Art. 38 Arbeitsgruppen

¹ Zur Verfolgung konkreter Projekte können die Organe nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1–3 Arbeitsgruppen einsetzen.

² Arbeitsgruppen ist nach Möglichkeit eine genaue Aufgabe zuzuweisen und ein konkreter Zeithorizont zu nennen, innerhalb dessen Resultate oder Vorschläge zuhanden des einsetzenden Organs präsentiert werden müssen.

³ Die Arbeitsgruppe hat über ihre Tätigkeit gegenüber (i) dem einsetzenden Organ, und (ii) der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

⁴ Arbeitsgruppen können jederzeit vom (i) einsetzenden Organ, oder (ii) der Generalversammlung aufgelöst werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 39 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen an einen anderen Verein der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zu überweisen, unter der Auflage, die Mittel ausschliesslich im Interesse der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu verwenden und insbesondere eine spätere Neugründung eines ähnlichen Vereins zu unterstützen.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

⁴ Mitglieder, welchen nach den Statuten vom 12. Mai 2016 des FV Jus/FV Juris oder nach den Statuten des FV SiRecht vom 22. September 2022 der Status eines Alumnimitglieds oder eines Ehrenmitglieds zugekommen ist, behalten ihre Mitgliedschaftsart bei und behalten sämtliche Rechte nach den Statuten vom 12. Mai 2016 bzw. 22. September 2022, sofern diese durch die Statuten vom 29. September 2022 eingeschränkt werden.

⁵ Ehemalige Aktivmitglieder bzw. Mitglieder des Fachvereins SiRecht, können bis zum 31. Juli 2023 durch ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand des FV Juris die Alumnimitgliedschaft erlangen. Der Nachweis ihrer Mitgliedschaft beim Fachverein SiRecht ersetzt das Erfordernis der zeitweisen Aktivmitgliedschaft im FV Juris (bzw. Jus) gemäss Art. 7 Abs. 1.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 29. September 2022 in Kraft und ersetzen jene vom 12. Mai 2016.

² Der Vorstand wird angewiesen, die Fassung der Statuten vom 29. September 2022 sowie ein aktuelles Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands nach Massgabe von § 27 Abs. 3 UniO³ bei der Universitätsleitung zu hinterlegen.

³ Der Vorstand wird angewiesen, jederzeit die Aufrechterhaltung der Anerkennung des Vereins als «Verein an der Universität Zürich» i.S.v. § 27 Abs. 2 UniO³ sicherzustellen.

Der Co-Präsident
Balian de Viragh

Die Co-Präsidentin
Jacqueline Walder

³ Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (LS 415.111).